

BLD / Einfache Anfrage Fäh-Neckertal vom 26. Mai 2024

Ungleichbehandlung von Studierenden im berufsbegleitenden Studium und Vollzeitstudierenden an der Ost

Antwort der Regierung vom 24. September 2024

Marco Fäh-Neckertal stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 26. Mai 2024 verschiedene Fragen zu den Studiengebühren für Voll- und Teilzeitstudierende des Bachelorstudiengangs Pflege an der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (OST).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Zuständig für den Erlass der Gebührenordnung der OST und damit der Höhe der Gebühren ist der Hochschulrat (Art. 19 Abs. 2 Bst. c und Art. 28 Abs. 2 Vereinbarung über die OST, sGS 218.21). Die Studiengebühren im Leistungsbereich «Lehre» bedürfen der Genehmigung der Regierung des Kantons St.Gallen. Dies erlaubt u.a. eine Abstimmung mit Studiengebühren vergleichbarer Institutionen mit öffentlicher Trägerschaft im Kanton.

Der Hochschulrat hat am 10. Dezember 2020 die Gebührenordnung erlassen und im dazugehörigen Anhang die Höhe der Gebühren festgelegt. Bei der Festlegung der Höhe der Studiengebühren und der weiteren Gebühren im Leistungsbereich «Lehre» orientierte sich die OST einerseits an den Vorgängerhochschulen¹ und andererseits an den direkten Konkurrenzhochschulen sowie den zwei staatlichen Hochschulen im Kanton (Pädagogische Hochschule St.Gallen und Universität St.Gallen). Für die Tarife der Studiengebühren für inländische Studierende massgeblich war die Tatsache, dass diese bei den Vorgängerinstitutionen der OST im Rahmen der Kantonsratsbotschaft zu den «Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)» (33.12.09) auf Fr. 1'000.– je Semester erhöht wurden (Massnahme E2 «Anpassung der Studiengebühren [Universität und Fachhochschulen]»).

Zur Sicherung der Versorgungsqualität und zur Bewältigung des Fachkräftemangels in der Pflege hat der Kantonsrat zwischenzeitlich am 4. Juni 2024 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (22.24.02) erlassen. Die Vorlage sieht gezielte Massnahmen in der Pflege vor, wobei Massnahmen zur Förderung der Ausbildung zentral sind. Die aufgrund des obligatorischen Finanzreferendums notwendige Volksabstimmung findet am 24. November 2024 statt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Was ist die Begründung für die unterschiedlich hohen Kosten für das gleiche Studium?*

Gesamtschweizerisch ist es nicht üblich, bei Studiengebühren in Abhängigkeit der Studienform (Vollzeit-, Teilzeit- oder berufsbegleitendes Studium) zu differenzieren.² Dies kann sachlich begründet werden:

¹ FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS), Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) und Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB).

² Übersicht von Swissuniversities zu «Studiengebühren an Schweizer Hochschulen», abrufbar unter <https://www.swissuniversities.ch/themen/studium-lehre/informationen-zum-studium/studiengebuehren>.

- Die Studiengebühren decken bei Weitem nicht die durchschnittlichen Kosten für ein Studium je Studentin oder Student, die bei der Hochschule tatsächlich anfallen. Der grösste Teil der Kosten wird durch die Träger der Hochschulen (Kantone oder Bund), durch Beiträge des Bundes an kantonale Hochschulen sowie für ausserkantonale Studierende durch deren Herkunftskantone³ getragen.
- Die Studiengebühr der Studierenden im abgaberechtlichen Sinn kann auch als Aufwandsgebühr betrachtet werden, die einen Teil des administrativen Aufwands der Hochschule mitfinanziert.
- Eine Vielzahl der administrativen Aufwände, die von Studierenden an der Hochschule ausgelöst werden, ist an den Umstand der Immatrikulation geknüpft; sie fallen jedoch unabhängig von der Studienintensität an.
- Vereinzelt kann die Betreuung für Teilzeit- und berufsbegleitende Studierende sogar höher ausfallen, da sich die Koordination des Studienverlaufs aufwändiger gestaltet als in einem Vollzeit-Modell.

2. *In welchen Studiengängen existiert eine solche Ungleichbehandlung?*

Die Gebührenordnung der OST unterscheidet zwischen Studiengebühren:

- für regulär immatrikulierte inländische oder gleichgestellte Studierende;
- für regulär immatrikulierte ausländische Studierende;
- für regulär immatrikulierte Langzeitstudierende;
- für beurlaubte Studierende.

Dabei erfolgt bezüglich der Höhe keine Unterscheidung, ob das Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert wird.

Studierende bestimmen zu einem wesentlichen Teil selbst über den Umfang ihrer jeweiligen Studienleistung je Semester. Abhängig davon variiert die tatsächliche Studiendauer und damit die Anzahl der Semester bzw. Höhe der Studiengebühren während der gesamten Studienzzeit.

3./4. *Die Regierung genehmigt die Studiengebühren, welche vom Hochschulrat festgelegt werden. Ist die Regierung bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Gesamtkosten für das berufsbegleitende Studium und das Vollzeitstudium gleich hoch sind?*

Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, Studiengebühren gemäss einem Teilzeit-Prinzip für berufsbegleitende Studierende anzupassen?

Die Regierung erachtet es in Anbetracht der vorliegenden Ausführungen nicht als angezeigt, auf eine Anpassung der Studiengebühren im Sinne des Fragestellers hinzuwirken.

5./6. *Welchen Beitrag ist die Regierung bereit zu leisten, um berufsbegleitende Studierende der Lebenssituation angemessen finanziell zu unterstützen?*

Was für Massnahmen kann sich die Regierung vorstellen, damit insbesondere im Pflegebereich das Teilzeitstudium attraktiver wird?

Staatliche Stipendien und Studiendarlehen dienen der Finanzierung von nachobligatorischen Ausbildungen, soweit die Personen oder die Eltern nicht in der Lage sind, ihre Ausbildung selber zu finanzieren. Stipendien oder Studiendarlehen beschränken sich nicht auf

³ Im Rahmen des interkantonalen Lastenausgleichs:

- Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (sGS 217.81; Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV);
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 (sGS 234.031).

Vollzeitstudierende. Sie können auch von Studierenden in Teilzeitstudiengängen beantragt werden.

Der Kantonsrat hat die Motion 42.22.22 «Totalrevision Stipendiengesetz» gutgeheissen, die mit Verweis auf das Alter des Stipendiengesetzes (sGS 211.5) eine Totalrevision fordert. Die Totalrevision des Stipendiengesetzes bietet die Möglichkeit, das Bildungsverhalten und die Bildungslandschaft in Bezug auf die Grundarchitektur und die Begrifflichkeiten des Stipendienwesens zeitgemäss abzubilden. Zudem sollen Erweiterungen des Einsatzes von Stipendien und Studiendarlehen geprüft werden, insbesondere aufgrund der Tendenzen zum lebenslangen Lernen sowie der Notwendigkeit zur Weiterqualifizierung von Fachkräften, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Im Rahmen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege sollen auch die berufsbegleitenden Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen einen Ausbildungsbeitrag erhalten, der zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beitragen soll.